



AZ 020-0

## Bekanntmachung

### über den Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Nußdorf a.Inn

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.09.2021 beschlossen die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Nußdorf a.Inn zur Änderung der Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters/ der ersten Bürgermeisterin neu zu erlassen.
2. Die Satzung sowie die Geschäftsordnung treten am 09.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2020 außer Kraft.
3. Die Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Nußdorf a.Inn liegt in der Gemeindeverwaltung Nußdorf a.Inn, Brannenburger Str. 10, Zimmer 10, 83131 Nußdorf a.Inn zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Nußdorf a. Inn, den 08.09.2021

Grandauer  
2. Bürgermeisterin



<b>Bekanntmachungsnachweis</b>	
Anschlag an Amtstafel	
Ausgehängt am	..... 8. 9. 21 .....
Abgenommen am	.....
Für die Richtigkeit	
.....	.....
(Tag)	(Namensz.)

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Nußdorf a. Inn erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister oder der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### § 4

##### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin ist Beamter auf Zeit.

#### § 5

##### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite Bürgermeister oder die zweite Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter.

#### § 6

##### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 09.09.2021 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2020 außer Kraft.

Nußdorf a. Inn, 07.09.2021

*Susanne Grandauer*

Susanne Grandauer  
(2. Bürgermeisterin)

